

Satzung des Sportschützenverein “Drei Buchen“ e.V. Reichertshausen/Ilm

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportschützenverein “Drei Buchen“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reichertshausen /Ilm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pfaffenhofen/Ilm unter der Nr.: VR 173 am 10.05.1979 eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbund e. V. (BSSB) und erkennt dessen Satzung an.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Er ist eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Bogenschießen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen.
3. Die Heranführung jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag, „Beitrittserklärung“ ist schriftlich beim Schützenmeister zu beantragen, gleichzeitig anerkennt der aufzunehmende die derzeit gültige Satzung.
3. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeister abgelehnt, gilt es als angenommen.
4. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen an den Schützenmeister schriftlich zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden. Der Entscheid des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber(gesetzlichen Vertreter) unterschrieben sein.

6. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven (fördernde) Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Personen die den Schießsport ausüben, sie können an den sportlichen Übungen und diversen Wettkämpfen teilnehmen.
7. Passive Mitglieder sind Personen welche den Schießsport nicht ausüben, aber die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
8. Passive Mitglieder sind von der Arbeitsleistung bzw. Ersatzgeldleistung befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeister erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Schützenmeister zugehen.
6. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel, und Änderung der Bankverbindung mitzuteilen, Rückbuchungen gehen zu lasten des Mitglieds.
5. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins und muss ebenso wie sämtliche zum Gebrauch überlassenes Vereinseigentum zurückgegeben werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe entspricht mindestens den Jahresmindestbeitragsätzen der Sportförderrichtlinien des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenen Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in der Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen und / oder Abteilungs-Beiträge erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die das 65 Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht und Umlagenzahlungen befreit.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die am Versammlungstag das 18 Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
7. Stimmennthaltnungen sind als ungültige Stimmen zu werten.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Schützenmeister
- b. dem 2. Schützenmeister
- c. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- d. dem Kassier und seinem Stellvertreter
- e. dem Sportleiter und seinem Stellvertreter
- f. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
- g. dem Waffenmeister und seinem Stellvertreter
- h. den Abteilungsleitern und seinen Stellvertretern

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr.a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Im übrigen kann der Gesamtvorstand den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins per Beschluss einen Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen gewähren, welche durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto Telefon usw.
6. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten – Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach Ziff. 5 festgelegt werden.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der 1. und der 2. Schützenmeister vertreten den Verein nach außen und nach innen. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 2. Schützenmeister ist Vertreter des 1. Schützenmeisters und übt seine Vertreterbefugnis nur bei Verhinderung oder Abwesenheit des 1. Schützenmeisters aus.

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten. Er führt Protokoll in den Vorstandssitzungen und Versammlungen(Jahreshauptversammlung). Die Protokolle unterschreibt der 1. Schützenmeister und der Schriftführer.

Er ist zuständig für die aktuelle Veröffentlichung (Presse) der Veranstaltungstermine. Er verfasst Pressemitteilungen, die in Abstimmung mit dem 1. Schützenmeisters veröffentlicht werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Ablage und Aufbewahrung des Schriftverkehrs und sonstiger Vereinsdokumente.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er sorgt für den fristgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge sowie sonstigen Forderungen. Er erledigt fristgerecht alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.

Des weiteren ist er verpflichtet eine ordnungsgemäße Buchführung über sämtliche Kosten und die jeweiligen Geldbewegungen des Vereins zu führen. Alle Kassenbelege, Rechnungen usw. sind revisionssicher und entsprechend der finanzrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

Einmal jährlich sind alle Unterlagen der Revision zur Einsicht vorzulegen.

Der 1. Schützenmeister zeichnet alle Ausgabenbelege ab, der Kassier dagegen.

Der Waffenmeister überwacht und verwaltet die vereinseigenen Geräte und Einrichtungen. Er sorgt insbesondere für einen ordnungsgemäßen Zustand der vereinseigenen Waffen. Er ist verpflichtet Waffen und Schießstände, die nicht betriebssicher sind, vorübergehend von der allgemeinen Verwendung auszuschließen. Reparaturen oder Ersatz sind in Absprache mit dem 1. Schützenmeister zu veranlassen.

Der Sportleiter ist für die sportlichen Belange im Verein zuständig. Insbesondere organisiert er Vereinsmeisterschaften, Vergleichswettkämpfe, Rundenwettkämpfe usw. Er übernimmt auch die sportliche Förderung und Weiterbildung aller aktiven Mitglieder.

Der Jugendleiter betreut die Jugendabteilung des Vereins. Insbesondere ist er für die sportliche Förderung, Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Verein zuständig. Er arbeitet in enger Absprache mit dem Sportleiter.

Die Abteilungsleiter sind Sprecher der jeweiligen Abteilung des Vereins (z. B. Bogenschützen, Feuerschützen, usw.) Sie werden von der Vorstandschaft im Einvernehmen der aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilung berufen. Die Amtperiode des Abteilungsleiters läuft zeitgleich der Vorstandschaft.

Revision, Die Mitgliederversammlung wählt per Handzeichen zwei Revisoren. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung der Buchführung und Bestände aller Konnten des Vereins vorzunehmen und über das Ergebnis die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. dem 1. und 2. Schützenmeister
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Kassier
 - d. dem Sportleiter
 - e. dem Jugendleiter
 - f. den betroffenen Abteilungsleitern
1. Der Vereinausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
 2. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
 3. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
 4. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der der Vorstandschaft.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1 Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und mit Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Tageszeitung (Pfaffenhofener Kurier) und durch Aushang im Vereinslokal.
4. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgenden Ablauf
 - a) Bericht des 1. Schützenmeisters
 - b) Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer(Revision)
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Bericht der Abteilungsleiter
 - f) (Nach Ablauf der Wahlperiode) Bestimmung des Wahlausschusses und Neuwahl der Vorstandschaft
 - g) Entscheidung über Anträge, die an die Jahreshauptversammlung gestellt wurden
 - h) Festlegung der Beiträge und sonstige Mitgliedsleistungen oder Umlagen unter Berücksichtigung von § 8 der Satzung
 - i) (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung
 - j) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
6. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dringliche Belastungen auf Vereinsvermögen und Verpfändungen von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen
8. Über die Anträge die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1 Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit dessen Zustimmung abgestimmt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 17 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder vom Sitzungsleiter beauftragten. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Vom Protokollführer sind die Protokolle gesammelt aufzubewahren.

§ 18 Datenschutzklausel

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Bayerischen Sportschützenbund und des Schützengau Massenhausen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Schützengau Massenhausen dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Bayerischen Sportschützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund: der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizzenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die

personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 7) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.

Sie bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständige Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden.

Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Im Auftrag der Vorstandschaft verfaßt am 09.11.1977 Jochen Knauer 1.Schriftführer
Im Auftrag der Vorstandschaft verfaßt am 15.03.1985 Jochen Knauer 1.Schriftführer
Im Auftrag der Vorstandschaft verfaßt am 01.12.1993 Armin Wiesbeck 2. Schützenmeister

Im Auftrag der Vorstandschaft neu verfasst am 01.03.2012

Albert Kneilling 2. Schützenmeister

Die Satzung wurde geändert und in der vorliegenden Fassung am 13.04.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist nach Antrag am 10 Mai 1979 unter VR 173 in das Vereinregister des Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm eingetragen worden.

Rudolf Scheufler, 2. Schützenmeister
Am 31.Mai.2018 im Auftrag der Vorstandschaft ergänzt um die Datenschutzklausel gemäß DSGVO